

DAS FAMILIENRECHTLICHE MANDAT

RECHTSANWÄLTIN DR. INGRID GROß, AUGSBURG · VORSITZENDE DES FAMILIENRECHTSAUSSCHUSSES DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

Das Familienrecht ist ein besonders dynamisches Rechtsgebiet, das in den letzten Jahrzehnten grundlegend umgestaltet wurde. Im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes kamen die Kinder aus der väterlichen Gewalt in die elterliche Gewalt, aus der die elterliche Sorge und schließlich seit 1982 auch die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung wurde, die 1998 in das Gesetz geschrieben worden ist. Aus dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann wurde 1958 die Zugewinnngemeinschaft. Aus einem streng vom Scheidungsverschulden abhängigen Unterhaltsrecht voller beweisabhängiger Zufälligkeiten entstand seit 1977 ein hoch kompliziertes Rechtssystem, das sich zwischen Leistungsfähigkeit und Bedarf einen gerechten Weg zu bahnen versucht. Die Ehescheidung selbst, die früher eine bedauerliche soziale Randerscheinung war, ist heute eine bedauerliche Massenerscheinung. Die rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen mit den ehelichen Kindern ist mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz und dem Kindesunterhaltsgesetz sowie dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz 1998 erreicht worden. Das Ehevertragsrecht und das Unterhaltsrecht sind durch Entscheidungen des BVerfG und des BGH in den letzten fünf Jahren grundlegend umgestaltet worden. Die Unterhaltsnovelle zum 1.1.2008 ist nicht weniger bedeutend in ihrer Auswirkung auf das gesellschaftliche und rechtliche Leben als es die Unterhaltsreform 1977 war. Grundlegende Änderungen im Versorgungsausgleich, im Zugewinnausgleich und im Verfahrensrecht – also praktisch im ganzen Familienrecht – stehen in den nächsten Jahren bevor.

Das Familienrecht war bis zum Inkrafttreten der Familienrechtsreform am 1.7.1977 auch in den Anwaltskanzleien eine Randerscheinung. Es war ein unauffälliges Arbeitsgebiet, das jeder machte. Das hat sich grundlegend geändert. Familienrecht ist ein umfangreiches Spezialgebiet geworden, auf das sich Einzelanwälte und kleine Sozietäten spezialisiert haben, das aber auch in vielen großen Sozietäten als Teil des Gesamtangebots durch Spezialisten/Spezialistinnen bearbeitet wird. „Nebenher“ kann man das Familienrecht heute kaum noch machen. Zum Arbeitsgebiet gehören Ehevertragsrecht/Ehescheidung, Unterhalt, Güterrecht; Statusrecht; Versorgungsausgleich, Sorgerecht/Umgangsrecht, sowie das Recht der Vermögensauseinandersetzung und sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche zwischen den Ehegatten. Es gehört dazu aber auch mehr und mehr das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und der eingetragenen Lebenspartnerschaften, das internationale Privatrecht und das ausländische Familienrecht. Zu dieser Spezialisierung im Familienrecht hat die Erweiterung des Rechtswegs Amtsgericht-Oberlandesgericht wesentlich beigetragen. Seit 1977 ist auf diese Weise der Weg zum BGH und damit zu einer gewissen Rechtsvereinheitlichung eröffnet worden. Daneben sind die meisten Oberlandesgerichte mit eigenen Unterhaltstabellen und -leitlinien hervorgetreten.

Zur Bearbeitung des familienrechtlichen Mandats braucht der Anwalt auch Kenntnisse im Sozialrecht (insbesondere im Rentenrecht und im Recht der Krankenver-

SPEZIALISIERUNG -> DAS FAMILIENRECHTLICHE MANDAT

sicherungen sowie der Sozialleistungen), im Steuerrecht, Erbrecht, aber auch im Gesellschafts- und Arbeitsrecht.

Mit der zunehmenden Beschäftigung von Wissenschaft und Praxis mit dem Familienrecht ist die Zahl der Publikationen gewachsen. Neben die führende Fam RZ sind FPR, FuR, FamRB getreten und nicht zuletzt FF, Forum Familienrecht, die Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht. Die Literatur ist fast unüberschaubar geworden. Wer sich näher mit der Materie befassen will, wird für das gesamte Rechtsgebiet zum Handbuch des Scheidungsrechts von Schwab greifen. Speziell für den Unterhalt ist Büttner-Kalthoener das Standardwerk in der familienrechtlichen Praxis, für den Versorgungsausgleich schließlich ist das gleichnamige Werk von Borth unverzichtbar. Das Recht der Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen kann aus dem Buch von Bergschneider erlernt werden.

Der Anwalt, der sich als Berufsanfänger in die familienrechtliche Praxis einüben möchte, hat eine gute Grundlage in dem Buch von Finke/Garbe „Familienrecht in der anwaltlichen Praxis“ und im Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht. Der Anwalt, der sich dem Familienrecht nähert, wird bald merken, dass Mandat und Mandanten sich von den sonstigen Arbeitsgebieten des Anwalts deutlich abheben. Der emotionslose Mandant, dessen Mandat zügig und sachlich wie ein sonstiges Zivilrechtsmandat abgewickelt werden kann, ist die Ausnahme. Die meisten Mandanten befinden sich in einer seelischen Ausnahmesituation. Der Verlust des Partners ist eingetreten, der Verlust der Kinder droht. Auf beiden Seiten steht die wirtschaftliche Existenz der nächsten Jahre, vielleicht Jahrzehnte auf dem Spiel. Diese Umstände beeinträchtigen die Fähigkeit der Menschen zur Informationsvermittlung, zur Einschätzung der Lage und zur Entscheidung. Der Anwalt wird das zu berücksichtigen haben. Er ist kein Psychologe, aber er lernt im Laufe der Jahre den Mandanten zur Seite zu stehen, ohne sich zu identifizieren; den Mandanten bei Bedarf vorsichtig zu führen, ohne sich die Entscheidung übertragen zu lassen und für den Mandanten auszusprechen, was dieser nicht aussprechen kann, ohne aber zum Sprachrohr des Mandanten zu werden. Der Anwalt lernt, dass er seinem Mandanten am besten dient, wenn er sachlich und konziliant bleibt, statt Öl ins Feuer zu gießen. Dazu gehören Überzeugungskraft, sowie innere und äußere Unabhängigkeit und das stete Bewusstsein, dass der Mandant Zuwendung, der Gegner Fairness und beide menschlichen Respekt erwarten dürfen. Es gehört auch Zeit und Geduld zum familienrechtlichen Mandat. Diese Aufträge sind für Anwalt und Mitarbeiter bei weitem arbeitsintensiver und belastender als andere Mandate. Sie können, zumal sehr viele Mandate in Prozesskostenhilfe (oft ohne Raten) geführt werden müssen, ohne hohe Spezialisierung nicht kostendeckend betrieben werden.

Das Mandat beginnt zumeist mit einer etwa einstündigen Beratung über die möglichen Trennungs- und Scheidungsfolgen, die „Erstberatung“ ist, oft aber auch über Beratungshilfe abgerechnet wird. Die Mandanten kommen wieder, wenn sie sich zur Trennung entschlossen haben. Es gilt dann die Trennungsregelung vorzubereiten. Der Schwerpunkt liegt auf Unterhaltsfragen, Wohnungs- und Hausratsteilung und, was besonders schwierig ist, manchmal auch bei der Frage, wer die Kinder behält. Nach Ablauf des Trennungsjahres wird dann die Scheidung mit Scheidungsfolgesachen zu

DAS FAMILIENRECHTLICHE MANDAT <- SPEZIALISIERUNG

regeln sein. Der Anwalt bemüht sich möglichst viele oder alle Trennungs- und Scheidungsfolgen vertraglich zu regeln. Die außergerichtliche Erledigung dieser Konflikte ist flexibler und zerstört das Verhältnis der Ehegatten nicht noch endgültig. Als besonderer Weg zur Erzielung vertraglicher Lösungen hat sich die „Mediation“, die aus den USA kommt, inzwischen auch bei uns etabliert. Mit einer zusätzlichen Ausbildung können sich Anwälte als „Anwaltsmediatoren“ betätigen.

Durch das neue Berufsrecht hat der Anwalt vielfältige Möglichkeiten angestrebte oder schon vorhandene Spezialisierungen kundzutun. § 43 b BRAO lässt Werbung im Interesse des rechtsuchenden Bürgers zu. Die Berufsordnung sieht in § 7 vor, dass der Anwalt unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit benennen darf, wenn er entsprechende Kenntnisse nachweisen kann. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss auch noch über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem genannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Es gibt schließlich seit 1997 den „Fachanwalt Familienrecht“, der eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Anwalt, den Nachweis theoretischer Kenntnisse (120 Zeitstunden eines spezifischen Lehrgangs, zuzüglich Klausuren) und den Nachweis praktischer Erfahrungen (120 Fälle, mindestens die Hälfte gerichtliche Verfahren, wobei gewillkürte Verbundverfahren und Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt zählen) voraussetzt. Der Fachanwalt muss sich ständig fortbilden und das auch nachweisen können.

Viele örtliche Vereine führen Verzeichnisse, in denen Interessenten derartige Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie Fachanwaltsbezeichnungen abfragen können.

Die Deutsche Anwaltakademie bietet Fachanwaltskurse und ein reichhaltiges Fortbildungsprogramm an. 1993 hat der DAV die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht gegründet. Ihr gehören derzeit ca. 6.225 im Familienrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an, von denen etwa die Hälfte die Fachanwaltsbezeichnung führt. Die Zahl der Familienrechtler hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Arbeitsgemeinschaft hat Regionalbeauftragte in allen OLG-Bezirken. Sie bietet gleichfalls Fortbildungsveranstaltungen an und fördert den kollegialen Zusammenhalt und den Erfahrungsaustausch der Kolleginnen und Kollegen untereinander. Zum Kontakt tragen die jährliche Versammlung im November und die schon traditionelle Griechenlandreise im Frühjahr bei. Dazu gibt es das Mitteilungsblatt FF, das 6-mal jährlich erscheint. Die Arbeitsgemeinschaft gibt außerdem ein Mitgliederverzeichnis heraus. Mitglied kann werden, wer Mitglied in seinem örtlichen Anwaltverein ist. Informationen über die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht finden sich im Internet unter der Adresse www.familienanwaelte.de

Die Internetadresse des Forum Familienrecht lautet www.forum-familienrecht.de

Die Tätigkeit im Familienrecht ist anstrengend und arbeitsintensiv. Sie ist aber auch interessant und menschlich befriedigend.

